

Kommentare

Überlegungen zur Vereinheitlichung der Juristenausbildung

Die wissenschaftliche Literatur zur Juristenausbildung ist derzeit eher Darstellung der und Auseinandersetzung mit der Epoche der Reformpolitik Ende der 60er-/Anfang der 70er-Jahre sowohl im Wissenschaftssystem wie im politisch-administrativen System. Sie ist kaum und noch nicht zeitadäquate Evaluation der Ziele und Vorschlag neuer oder Bestätigung wie Veränderung alter Konzepte. Die Diskussion von Vorschlägen der »Vereinheitlichung der Juristenausbildung« nach der Beendigung der Experimentierphase ist in der Politik allerdings längst im Gang. Die Wissenschaft ist aufgefordert, ihre Kritik- und Beratungsfunktion wahrzunehmen, sonst droht ihr – im Gegensatz zur Reformphase der Einführung der Einphasigkeit als Experiment, die sie stark beeinflusst hat – eine Abkoppelung von den anstehenden politischen Entscheidungen. Sie könnte dann lediglich noch Registratur »autonomer« Verwaltungsentscheidung sein. Der Beitrag soll diese Situation kenntlich machen und zur zeitgemäßen Beschäftigung mit dem Thema Juristenausbildung auffordern.

Meine Überlegungen gelten dem Stand der politischen Entscheidungsverfahren (1), der Veränderung des ausbildungspolitischen Umfelds (2), der Themenverlagerung in der Ausbildungspolitik (3) und versuchen abschließend, zwei neuere Monographien zu Problemen der Juristenausbildung

- Hans-Erich Troje, Juristenausbildung heute – Eine rechts- und sozialwissenschaftliche Studie, 1979
- Wolfgang Voegeli, Einphasige Juristenausbildung – Zur Pathologie der Reform, 1979

auf ihre vermutbaren Einflußmöglichkeiten und die Wahrnehmung von Wandlungsprozessen im Zusammenhang mit (2) und (3) zu überprüfen (4). Eine solche Besprechung ist stark selektiv und wird damit die Gesamtansprüche beider Bücher teilweise verfehlen.

1. Am 16. August 1980 wurde das zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes verkündet¹. Der bestätigenden Beschlußfassung des Bundestages vom 4. Juli 1980 und des Bundesrates vom 14. Juli 1980 war eine Einigung im Vermittlungsausschuß vorausgegangen, die mehrere Regelungsthemen »kompromißhaft« zusammenfaßte:

- Verlängerung der Experimentierphase um 3 Jahre
- Verlängerung der Referendarausbildung um ½ Jahr
- Streichung der Anrechnung von Ausbildungsnoten; aber »Handsteuerungsklausel«.

Ursprünglich lag ein im Bundestag in erster Lesung beschlossener Gesetzentwurf (Regierungsentwurf) zur Verlängerung der Experimentierphase um 5 Jahre vor². Ein

¹ BGBl. I, 1980, 1451 f.

² BT-Drs. 8/3301.

Entwurf des Landes Baden-Württemberg (Bundratsentwurf), im Bundestag mit den Stimmen der Koalition abgelehnt, wurde im Bundesrat inhaltlich zum Gegenstand des Vermittlungsantrags gemacht³. Er sah eine Verlängerung der Referendarausbildung um ein halbes Jahr und Veränderungen bei der Anrechenbarkeit der Ausbildungsnote auf das Schlußexamen vor und hielt eine Verlängerung der Experimentierphase für überflüssig, weil die Frage der »Vereinheitlichung« bereits entscheidungsreif sei und die Gefahr der Zersplitterung und Verselbständigung der Ausbildung bestehe⁴. Die Konferenz der Justizminister hatte sich mit ihrer CDU/CSU-Mehrheit mehrfach um einen Kompromiß bemüht, der neben den Veränderungen der zweiphasigen Ausbildung nur eine dreijährige Verlängerung der Experimentphase vorsah. Auf ihrer letzten Konferenz am 8./9. Mai 1980 hatte sie sich mehrheitlich gegen eine solche Verlängerung ausgesprochen (der Regierungsentwurf hatte den Bundestag passiert, der Bundesratsentwurf war abgelehnt worden) und ihren Ausschuß zur Reform der Juristenausbildung beauftragt, »eine Konzeption für die angestrebte Neuordnung der Juristenausbildung zu entwickeln. Über den Stand seiner Arbeiten soll der Reformausschuß der Justizministerkonferenz im Jahre 1981 berichten; den abschließenden Bericht soll er der Justizministerkonferenz im Jahre 1982 vorlegen.«⁵

Die alte Kompromißformel ist im Vermittlungsausschuß – geringfügig abgeändert – aufgelebt und akzeptiert worden. Verhandlungsdruck wurde von den CDU-CSU-regierten Ländern mit dem Hinweis auf die von der Bundesregierung bestrittene Zustimmungsbefähigung des Regierungsentwurfs entfaltet, was zu einem Verfahren beim Bundesverfassungsgericht hätte führen können. Aber auch ohne diese höchst zweifelhafte Begründung war der Kompromiß, jedenfalls was die Dauer der Experimentierphase betrifft, faktisch schon verbindlich, da das Bundesjustizministerium in der ersten Beratung der beiden genannten Entwürfe als Zeitpunkt für die Vorlage eines Gesetzentwurfs der Neuordnung der Juristenausbildung die erste Hälfte des Jahres 1983 genannt hat⁶.

Dies bedeutet, daß spätestens bis Ende 1981 entsprechende Vorstellungen entwickelt sein müssen. Im Reformausschuß der Justizministerkonferenz sind die ersten entscheidungsvorbereitenden Papiere bereits im September und Oktober 1980 diskutiert worden. Dieser Entscheidungszeitplan zeigt, daß die Auseinandersetzung um 5, 3 oder 0 Jahre Experimentverlängerung lediglich noch ein Streit um die *Seriosität* des Entscheidungsverfahrens, nicht mehr um die Evaluation einer *verlängerten* Erprobung von Modellen war. Die Informationen aus der Evaluation sind wohl nur noch bis Mitte 1981 entscheidungserheblich – spätere Informationen dürften den politischen Prozeß kaum noch beeinflussen oder lediglich zur Bestätigung bereits gefundener Entscheidungen verwandt werden. Der politische Entscheidungsprozeß kann Seriosität für sich in dem Maße in Anspruch nehmen, in dem er sich für wissenschaftliche Politikberatung u. a. in der Form der Ergebnisse der Evaluation und der Diskussion dieser Ergebnisse durch die Rechtswissenschaft offenhält. Ein Zeitplan, der dies *kaum* zuläßt, könnte ein Vorherrschen undifferenzierter Polarisierungen, politischen Modellegoismus und unberechtigte Beweislastentscheidungen zur Folge haben, alles Gesichtspunkte, die sich dann zugunsten hergebrachter Zweiphasigkeit und zum Nachteil einer Neugestaltungschance auswirkten.

³ BT-Drs. 8/3312; BR.-Drs. 279/80 vom 13. 6. 1980.

⁴ BT-Drs. 8/3301 Anlage 2.

⁵ Wortlaut des Beschlusses der Justizministerkonferenz.

⁶ Protokoll des BT, 8. Wahlperiode, 183. Sitzung vom 8. 11. 1979, S. 14483/4.

Schon die jetzt beschlossene Verlängerung des Referendariats und der Vereinheitlichung des Prüfungswesens begründen die Gefahr, Ergebnisse vorwegzunehmen. Verfolgt man die Stellungnahmen einflußreicher Beteiligter und Beteiligtegruppen, so verdichtet sich diese Einschätzung: Der Deutsche Richterbund und die Konferenz der Präsidenten der Oberlandesgerichte haben sich gegen eine Verlängerung, der Fakultätentag für eine dreijährige Verlängerung der Experimentierphase ausgesprochen⁷; Salge⁸ zeichnet das Bild eines »belegten« Scheiterns der Einphasenmodelle auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum⁹, dem Ort, von dem die wichtigste ausbildungspolitische Reforminitiative ausging.¹⁰

R. Wiehölters Prognose war 1973 noch in eine Frage gekleidet: »Angenommen, ein Gesetzgeber – oder, was praktisch entscheidender ist, seine Interpretationsrepräsentanten – schaffe die Todesstrafe unter der Bedingung ab, daß die an ihre Stelle tretende Straftat »gleichwertige« Ergebnisse verbürge, wer möchte da wohl an Rechtswirklichkeit beteiligt sein?«¹¹

Die installierte offizielle Politikberatung, die Zentrale Forschungsgruppe zur Juristenausbildung in Mannheim, hat inzwischen einen ersten und zweiten Zwischenbericht vorgelegt und wird 1981 ihren Abschlußbericht abgeben. Sie ist sowohl kapazitätsmäßig wie kompetenzmäßig überfordert und kann die in der Verfahrenslösung »Experimentierklausel« liegenden politischen Zielkonflikte kaum evaluationsmäßig bearbeiten¹². Das legt die Vermutung nahe, daß ihre Berichte weniger den Entscheidungsfindungsprozeß beeinflussen, sondern eher verwertet werden, um bereits gefundene Ziele abzusichern. Die *modellbezogen* eingesetzte Evaluation (»Gruppen vor Ort«) nimmt von vornherein keine Neutralität für sich in Anspruch und kontrolliert die Einlösung der landespolitisch eindeutig festgelegten Ziele. Hier sind am ehesten Aufschlüsse über Chancen, Ergebnisse und Perspektiven der unterschiedlichen Einphasenexperimente zu erwarten, die anschließend einem gründlichen wissenschaftlichen Diskussionsprozeß ausgesetzt werden sollten. Die ersten Einzel- und umfassenden Berichte liegen vor.¹³ Insgesamt zeichnet sich die Beschleunigung und Verkürzung eines politischen Entscheidungsprozesses ab, an dessen Ende wahrscheinlich nicht eine »Verfahrenslösung«, wie es die Experimentierklausel als Ermöglichung von Alternativen war, sondern eine »Einheitslösung« stehen wird. Die Auseinandersetzung wird dort vor allem um Fragen der bundesgesetzlichen *Regelungsdichte* gehen; wie werden die Begrenzungen pluralistischer Lösungen auf Landesebene aussehen, d. h. wie groß bleiben die Handlungsspielräume für Alternativen? Wer auf strikte Vereinheitlichung zielt, wird Regelungsdichte im Bereich der Prüfungsnormen, über die die gesamte Ausbildung zu strukturieren und zu steuern ist, und in zweiter Linie in der Theorie/Praxis-Verbindung anstreben. Wer auf Spielräume für Alternativen setzt, muß gerade in diesen Bereichen offene Lösungen (»begrenzter Pluralismus«) fordern. Dies ist mit ein Grund für ausbildungspolitische Themenverlagerungen.

7 BT-Drs. 8/3301, S. 6 (Stellungnahme des Bundesrates) und S. 4/5 (Begründung der Bundesregierung).

8 Salge, Reform der Juristenausbildung – Anspruch und Wirklichkeit, DRiZ 1980, 41 ff.

9 »Einphasige Juristenausbildung in Deutschland, Versuch einer Zwischenbilanz« (23.–25. Nov. 1979). Eine Dokumentation der Vorträge und Ergebnisse erscheint Ende 1980; das Ergebnis der Tagung entsprach allerdings nicht der Salge'schen Einleitung.

10 Neue Juristenausbildung, hrsg. vom Loccumer Arbeitskreis, 1970.

11 Wiehölder, Zur politischen Einschätzung der Einstufenmodelle und -versuche, in: Der neue Jurist – Ausbildungsreform in Bremen als Planungs- und Lernprozeß, 1973, S. 231.

12 Vgl. dazu Lindner, Die Messung der Erfolge juristischer Einphasen-Studiengänge – zur Evaluation und ihrer Beteiligung an der Reform-Debatte, vervielfältigtes Manuskript, Bremen 1980.


13 Vgl. zum Beispiel: Materialien aus der Evaluation der Bremer Juristenausbildung, Veröffentlichungen der Universität Bremen, insbesondere Nr. 7: Evaluation im Studiengang Juristenausbildung – Konzept, Kriterien und Arbeitsvorhaben – September 1979.

2. Die Karriere des Themas Juristenausbildung in den 60er Jahren war eng verbunden mit der Vorrangigkeit oder doch mindestens dem hohen Rang der Bildungspolitik gegenüber anderen Politikbereichen und der Steigerung der politischen Bereitschaft und des Bedarfs, gesellschaftliche Reformen aufgrund krisenhafter Entwicklungen einzuleiten. Im Gegensatz zu dieser »Konzeptionsphase« ist die Situation heute gekennzeichnet durch eine Phase der Konsolidierung und Rationalisierung und teilweise der Reaktion. Die angestrebten Problemlösungen sind stark auf neoklassische Selbststeuerungsprogramme unter Zurücknahme von staatlichen oder sonstigen Planungs- und Partizipationsprogrammen ausgerichtet. Diese Tendenz befördert den juristischen Strukturkonservatismus insofern, als nunmehr verstärkende oder auslösende Reformanstöße von außen für die Juristenausbildungsdebatte kaum zu erwarten sind. Die Bereitschaft der Parteien, das Thema intensiv erneut anzugehen, stuft sich von einer deutlichen Prioritätensetzung für traditionelle Zweiphasigkeit (CDU/CSU), über vorsichtige Ablehnung von Einphasigkeit (FDP) bis zu unentschiedener Aufgeschlossenheit (SPD)¹⁴. Die Ländervoten sind je nach Beteiligung an Modellrealisierungen differenzierter, teilweise engagiert, aber doch überwiegend traditioneller Ausbildung mit geringen Veränderungen zugeneigt¹⁵. Wenn die

14 Vgl. die Äußerungen während der ersten Beratung der Gesetzesentwürfe am 8. Nov. 1979, a. a. O. (FN 6).

15 Vgl. beispielhaft den Wechsel der Politik gegenüber dem Hannoveraner Modell in Niedersachsen – dort existiert die bisher einzige Studienreformkommission – etwa in der Stellungnahme von Salge, a. a. O. (FN 8) und die Perspektive, die Salge ebd. S. 49 für eine Zusammenführung entwirft; sowie das Schwanken Nordrhein-Westfalens, das einen Gesetzentwurf zur Verlängerung des Referendariats im BR eingebracht hatte (BR-Drs. 566/79). Siehe auch den hausinternen (Bayer. Staatsministerium der Justiz) Arbeitsentwurf eines Gesetzes über die Änderung des Deutschen Richter-Gesetzes vom Oktober 1978.

blätter des iz3w



blätter des informationszentrums dritte welt

Themen der letzten Nummern waren: + Tansania: Bürokratie behindert sozialistische Entwicklung + Dritte Welt im Spiegel der Massenmedien + Unterdrückung der Indios in Südamerika + Malaysia: Kampf um Wohnraum + Medizin in der Dritten Welt + Probleme landwirtschaftlicher Entwicklung + Indien: Ursachen und Formen des Elends der indischen Bauernbevölkerung + Argentinien: Unterdrückung und Widerstand + Energieversorgung der Dritten Welt + Chile: Faschismus im 5. Jahr + Mexiko: Elend der Bauern + Welthandelskonferenz V: Entwicklung für wen? + Kolumbien: Geschichte, Arbeiterbewegung, wirtschaftliche Lage +

Die in 8 Ausgaben pro Jahr erscheinende Zeitschrift + berichtet über die Lage der Dritten Welt, die Ursachen ihrer „Unterentwicklung“ und über den Widerstand der unterdrückten Völker und Nationen
+ gibt Aufschluß über den Zusammenhang zwischen der kapitalistischen Wirtschaftsstruktur hier und dem Elend der Massen in der Dritten Welt
+ beleuchtet die „Entwicklungshilfe“, ihre Hintergründe und Auswirkungen + setzt sich mit den Vorstellungen der bürgerlichen Entwicklungsländertheorie und -politik auseinander
+ berichtet über den Befreiungskampf der Völker in der Dritten Welt und den Aufbau unabhängiger, fortschrittlicher Staaten
+ will zu praktischer Solidarität mit dem Kampf der Dritten Welt um Freiheit und Unabhängigkeit anregen + gibt Hinweise und Erfahrungsberichte aus der Solidaritätsarbeit.

Jahresabonnement bei 8 Nummern mit 50 - 60 Seiten: DM 35,- (Für Studenten, Zivildienstleistende und andere einkommensschwache Gruppen nach Selbsteinschätzung: DM 25,-)

Informationszentrum Dritte Welt, Postfach 5328 D-7800 Freiburg, Telefon: 0761 / 7 40 03

✂ Ich bestelle ab sofort

Jahresabonnement **Name:** _____

Geschenkabonnem. **Adresse:** _____

Probeheft (kostenlos) **Datum:** _____ **Unterschrift:** _____

Vermutung zutrifft, daß die Länder aufgrund eigener Betroffenheit den Entscheidungsprozeß stark beeinflussen werden, dann gibt es bisher kaum Anzeichen dafür, daß die allgemeine Politiktendenz in der erneuten Juristenausbildungsdebatte sich ändern könnte. Eine Ausnahme scheint lediglich der DGB zu bilden, der »antizyklisch« sowohl bildungspolitisch initiativ wurde, wie sich erneut reformorientiert zur Juristenausbildung 1979 geäußert hat¹⁶.

3. Die skizzierte Tendenz schlägt sich auch in ausbildungspolitischen Entwicklungen nieder. Sie führt dort einerseits zu einer Rücknahme von Reformvorstellungen. Andererseits finden eine Reihe von Themenverlagerungen statt, die keineswegs nur als ausbildungspolitische Reaktion gedeutet werden können. Außerdem wird die Frage der bundesgesetzlichen Regelungsdichte sich in der Intensität der Diskussion einzelner ausbildungspolitischer Komplexe niederschlagen.

3.1. Die mit dem Stichwort von der *Integration der Sozialwissenschaften* genannten Zielsetzungen der Reform sind heute eher akzeptiert und in die Rechtswissenschaft integriert. Der Annahmeprozess ist durch das funktionale Bedürfnis nach Steigerung der Fähigkeit der Komplexitätsverarbeitung in Wissenschaft und Praxis befördert worden. Rechtsstatsachenforschung¹⁷, Folgenanalyse¹⁸, Sachverhaltsermittlung¹⁹, Funktionsannahmen und andere Begriffe bezeichnen Teile des Bedarfs rechtswissenschaftlicher und rechtspraktischer Arbeit, bei denen traditionelle Dogmatiken für die Anleitung von Entscheidungen versagen. Es hat sich inzwischen ein eigener Markt für solche Informationen gebildet²⁰. Insofern ist diese Zielsetzung allerdings keine spezifisch auf Einphasenausbildung abgestimmte, wenn auch einige der Bedingungen die Umsetzung dieses Ziels begünstigen: etwa Orientierungsphasen, Projektstudium, Praxisbegleitung, bestimmte Prüfungsmodalitäten.

Die Forderung auf Integration kann somit einerseits als akzeptiert angesehen werden, wie andererseits ihre Umsetzung auf Schwierigkeiten stößt. Abgesehen von wissenschaftsimmanenten Problemen²¹ wird in der zukünftigen Ausbildungspolitik darauf zu achten sein, daß die Bedingungen der Realisierung dieser Zielsetzung verbessert werden, was aber nur im Zusammenhang mit anderen ausbildungspolitischen Zielen möglich ist. Ein Bedarf, das Integrationsziel bundesgesetzlich festzulegen, besteht m. E. nicht. Um so mehr müssen im Rahmen der Evaluation die Umsetzungsbedingungen herausgearbeitet werden, die die Zielsetzung begünstigen, damit nicht im Zusammenhang mit Regelungen anderer Sektoren Beschränkungen gesetzt werden.

3.2. Dieser Zusammenhang muß insbesondere für die zentrale Zielsetzung der *Theorie-Praxis-Integration* beachtet werden. Die Entgegensetzung von »Verwissenschaftlichung« oder »Verpraxung« greift nach den bisherigen Erfahrungen zu kurz. Zwar wird allseits die motivationssteigernde Wirkung früher Praxisphasen auf Studenten betont²². Andererseits wirken sich Praxisphasen – jedenfalls wenn sie mit

16 Leitsätze des DGB zur Studienreform und Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung und zur Kooperation der an der Juristenausbildung Beteiligten, in: DGB-Gewerkschaftliche Bildungspolitik, Stellungnahmen, Analysen, Informationen, 1'79, S. 2 ff. und 11 ff.

17 Vgl. Hartwig, Rechtsstatsachenforschung im Übergang, 1975; Bender, Schumacher, Erfolgsbarrieren vor Gericht, 1980.

18 Z. B.: Sambuc, Folgenerwägungen im Richterrecht, 1977; Wälde, Juristische Folgenorientierung, 1979.

19 Vgl. Rechtlicher Wandel durch richterliche Entscheidung – Beiträge zur Entscheidungstheorie der richterlichen Innovation, Bd. 7 der Beiträge zur juristischen Informatik, 1980.

20 Die soziale Wirklichkeit in der Rechtsanwendung, hrsg. von Dästner, Patetz, Wassermann, 1980. Auch unter dem Titel »Sozialwissenschaften in der Rechtsausbildung« als Band 155 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 1979.

21 Siehe die im Beckschen Verlag erscheinende Reihe »Sozialwissenschaften im Studium des Rechts«.

22 Vgl. Zentrale Forschungsgruppe zur Juristenausbildung legte zweiten Tätigkeitsbericht vor, Informationen – Bildung, Wissenschaft, Heft 3/1980, S. 57 f.

Prüfungsleistungen verknüpft sind – strukturbildend für die vorgängige universitäre Ausbildung aus. Die universitäre Ausbildung kommt in die Gefahr, durch die Praxis instrumentiert zu werden. Das Ziel der Integration, das Verwissenschaftlichung von Praxis insbesondere im Zusammenhang der Integration von Sozialwissenschaften und Praxisbezüglichkeit universitärer Ausbildung anstrebt, richtet sich gleichermaßen auf die Einlösung beider Elemente. Dies scheint am ehesten dort zu gelingen, wo in Schwerpunktphasen universitäre und praktische Ausbildung an gemeinsamen Fragestellungen ohne direkten Prüfungsdruck aber bei Prüfungsrelevanz des Stoffes arbeiten.

Bisher werden – ohne eine Analyse dieser Problematik anhand von Evaluationsergebnissen – zwei Vorschläge gemacht: Praxisorientierung einer verkürzten Ausbildung mit Aufbauangeboten²³ oder Entlastung einer universitären Sockelausbildung mit spezialisierenden Aufbauangeboten, die wesentlich Praxisausbildung sind²⁴. Beide geben vermutlich das Verwissenschaftlichungselement des Integrationsziels vorschnell, möglicherweise mit falschen Erwartungen (Kötz) auf.

Die wissenschafts- wie praxiskritischen Aspekte auch der Theorie-Praxis-Verknüpfung, die gerade eine Kritik der Handlungsbedingungen der Rechtspraxis leisten und nicht lediglich ihre Handlungsformen und orientierenden Dogmatiken und Routinen vermitteln und rationalisieren sollten, werden unterdrückt. Die Bedingungen der Möglichkeit ihrer Einlösung liegen heute wahrscheinlich in der Konzeptualisierung von Schwerpunktausbildungen.

3.3. Loccum II²⁵ dokumentiert diese Themenverlagerung. Eine *Spezialisierung oder Schwerpunktausbildung* im Anschluß an eine Sockelqualifikation wird von heterogenen Ausgangspunkten her und mit ebenso unterschiedlichen Hoffnungen für sinnvoll und notwendig gehalten. Als Spezialisierungsziele kommen einzeln oder kombiniert Vertiefung, Verwissenschaftlichung und Ausbildung spezieller Berufsqualifikationen vor. Je nach dem kann man verschiedene Spezialisierungskriterien zuordnen: fachsystematische Anleitung, soziale Felder/Gegenstandsbereiche/gesellschaftliche Problembezüge, Wissenschafts-/Forschungsinteressen, Berufsfelder/-Rollen, Institutionen. Daran orientieren sich die Schwerpunktabgrenzungen und -programme. Zusätzlichen Konfliktstoff liefern Fragen der Flächendeckung (im Schwerpunkt oder insgesamt), der Verbindung von Schwerpunktprogrammen mit Praxisanteilen und des Zusammenhangs von Schwerpunktbildung und Prüfung (Abschichtung, Schwerpunktbezug, Formen).

Die unterschiedlichen berufspolitischen, wissenschaftspolitischen und ausbildungspolitischen Ziele drohen durch eine überflüssige, weil vage und Probleme eher verdunkelnde als benennende Debatte »Einheitsjurist versus Spezialisierung« verdeckt zu werden²⁶. Insgesamt gibt es einige Anzeichen für die große Bedeutung, die dem Aspekt der Schwerpunktbildung in der bevorstehenden Vereinheitlichungsdebatte zukommen wird. Die Konzeptualisierung der Schwerpunktphase und die Prüfungsanforderungen werden vermutlich die Steuerung der zukünftigen Juristenausbildung übernehmen.

3.4. Die süddeutsche Wettbewerbsorientierung der *Prüfungen* und die Überzeugtheit

²³ Salge, a. a. O. (FN 8), 49.

²⁴ Kötz, Glanz und Elend der deutschen Einheitsausbildung, ZRP 1980, 94 ff.; siehe auch die Ausführungen zu 3.5.

²⁵ Vgl. FN 9.

²⁶ Kötz, a. a. O. (FN 23), formuliert lediglich den Titel seines Aufsatzes so plakativ. Erfreulich ist auch die Offenheit in der Augsburger Spezialisierungsdiskussion, die durchaus Exemplarität vor Flächendeckung im Spezialstudium rangieren läßt; vgl. Knöpfle, Der Spezialstudiengang Verwaltung, S. 51, 53 und Buchner/Jakob, Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen, S. 56, 58, in: Die Augsburger Juristenausbildung, Augsburg 1980.

sämtlicher dortiger ausbildungspolitischer Akteure äußern sich in einem extensiven Vereinheitlichungsdruck, der sich jetzt schon in der Diskussion der Anrechnung der Ausbildungsnote zeigt²⁷. Es wird eine hohe Regelungsdichte gefordert. Konsequenzen für Prüfungsformen liegen auf der Hand. Die Auswirkungen auf die Gesamtbildung lassen sich an der Evaluation des Augsburger Modells ablesen²⁸: Mangelnde Prüfungsrelevanz sozialwissenschaftlicher Ausbildungsstränge, hohe Relevanz praktischer Handlungstechniken mit Wissensverwertung²⁹. Die Aufnahme der Wettbewerbsorientierung von Prüfungen in die Vereinheitlichungsforderung konterkarierte den ausbildungspolitischen Föderalismus, der gleichzeitig und immer schon ein begrenzter ausbildungspolitischer Pluralismus war.³⁰

In der bisherigen Evaluation zeichnet sich ein *allgemeines* Ergebnis ab³¹: die enorme strukturbildende Kraft des Prüfungssystems. Die Erhaltung reformerischer Spielräume für Lehre und an Ausbildung beteiligter Praxis setzt danach eine relative Offenheit der Prüfungsregelungen voraus, es sei denn, man hält die Forderung einer begrenzten Autonomie des Ausbildungssystems für unzeitgemäß. Detaillierte Analysen der Auswirkung von Prüfungssystemen auf die angestrebten Ausbildungsziele tun not. Die Augsburger positiven »Notenvergleichs«-Untersuchungen lassen unter diesem Gesichtspunkt vermutlich den Schluß zu, daß Ausbildungsziele gegenüber der Zweiphasigkeit nicht verändert wurden.

3.5. Der zweite Tätigkeitsbericht der Zentralen Forschungsgruppe zur Juristenausbildung³² bezeichnet die Verbindung von Theorie und Praxis und den so frühen Zeitpunkt der Konfrontation mit der Praxis als motivationssteigernd gegenüber der zweiphasigen Ausbildung, in der fehlender Praxisbezug während der universitären Ausbildung von Studenten bemängelt werde, und als häufigen Grund der studentischen Wahl einphasiger Ausbildungsgänge. Diese trivialen Aussagen³³ geben einen Hinweis auf die Art und Weise, in der inzwischen die Komplexität³⁴ der Diskussion um *Sozialisations-* und *Motivationsaspekte* der Juristenausbildung der Anfangsphase reduziert wird. Solche Aussagen passen vorzüglich in Vereinheitlichungsvorstellungen, nach denen das staatliche Referendariat in die Universität eindringt, die Zukunft »als Intervalltechnologie zur bloßen Straffung der jetzigen Zweiphasenausbildung«³⁵ führt. Diese Tendenz zeichnet sich sowohl in dem genannten bayerischen hausinternen Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Deutschen Richtergesetzes,

27 BT-Drs. 8/3312, § 5d I des Gesetzentwurfes des Bundesrats fordert die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung.

28 Abschlußbericht des Modellbeauftragten des Freistaates Bayern an der Universität Augsburg für die einstufige Juristenausbildung 1980, S. 70 ff. und 97 ff.

Als Gründe für die »Desensibilisierung der Studenten für Grundlagenfächer und Nachbarwissenschaften« werden als Ergebnis einer studentischen Befragung angeführt:

Mangelnde Examenrelevanz, Auslastung durch die fachjuristischen Fächer und kein Bezug in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern und Nachbarwissenschaften. Als weiterer Grund wird die mangelnde Berufsrelevanz angegeben.

29 Vgl. die Bemerkungen von Mögele, Kainz, Wink, Das »Augsburger Modell« einer einstufigen Juristenausbildung aus studentischer Sicht, a. a. O. (FN 25), 84, 89 f., 91 und die differenzierte Bestätigung von Suhr, Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell, ebendort, S. 103, 107–109.

30 Vgl. den hausinternen Arbeitsentwurf, a. a. O. (FN 15), dessen § 5d (Zweite juristische Staatsprüfung) die Verpflichtung auf »Wettbewerbsgrundsätze« enthält.

31 Siehe nur den Augsburger Abschlußbericht, a. a. O. (FN 28).

32 A. a. O. (FN 22).

33 Siehe die Differenzierungen bei Hoffmann-Riem, Zum Stand der reformierten Juristenausbildung, RuP 1978, 127, 128 f.

34 Stellvertretend die Beiträge von Wiethölder, Eckertz, Kilian, in: Neue Juristenausbildung, hrsg. vom Loccum Arbeitskreis, 1970, 25 ff., 42 ff., 62 ff., sowie Rinke, Einführung in das juristische Studium, 1977, 92 ff.

35 Wiethölder, Zur politischen Einschätzung, a. a. O. (FN 11), 237.

wie in dem Deutschen Richterbundsmodell zur Reform der Juristenausbildung 1980³⁶ ab.

Im übrigen scheinen diese und andere didaktische Gesichtspunkte (Gruppenarbeit, Hochschullehrer-Studenten-Relationen usw.) noch als Finanzproblem im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse berücksichtigungsfähig.

Insgesamt weisen die knapp angedeuteten Themenverlagerungen auf ambivalente oder eindeutige Entwicklungstendenzen der politischen Diskussion um die Juristenausbildung. Inadäquate Komplexitätsreduzierungen und Problemverdrängungen stehen neben Entwicklungen, die Reformchancen möglicherweise wieder eröffnen. Allerdings scheinen die Voraussetzungen für eine anleitende wissenschaftliche Politikberatung, die durch eine Flexibilität in den Zielen gekennzeichnet wäre, durch die Verfahrensvorgaben im Gesetzgebungsprozeß erheblich eingeschränkt zu sein.

4. Um so mehr wird es notwendig sein, die Wissenschaft auf die Wahrnehmung ihrer analytischen und kritischen Funktionen in dem Prozeß der Entscheidungsfindung »Vereinheitlichung« zu verpflichten. Gerade dort, wo die angezeigten Themenverlagerungen Anzeichen konservativer Rückentwicklung zu nach wie vor unkritischer, »funktionierender« Zweiphasigkeit sind, bedarf es erneuter Anstrengungen.

4.1 Trojes »Juristenausbildung heute« nimmt diese Funktionen wahr, indem er in einer Ausbildungsstudie, die gleichzeitig Darstellung der Geschichte eines unvollendeten Ausbildungsprojekts ist, den Motivations- und Sozialisationsaspekt in der Juristenausbildung prinzipiell thematisiert. Ausgehend von einem Juristenanforderungsprofil, das auf Funktionstüchtigkeit und Akzeptanz (74 ff.) zielt, werden Lernstoff, Lernverhalten und Berufsverhalten in Parallele gesetzt: Einem Konzept lernenden, flexiblen, an Steuerung von Gesellschaftsprozessen beteiligten Rechts wird ein Arrangement funktionaler Ausbildungsprozesse zugeordnet, die reflexive Bezugnahmen von Berufs- und Lebenspraxis als Voraussetzung für gelingende Komplexitätsverarbeitung und -steigerung juristischen Arbeitens fordern. Troje versucht dergestalt die Verbindung von affektiven und kognitiven Lernprozessen zu erreichen, im Gruppenausbildungskonzept eine Organisation dieses Verbindungsprozesses anzugehen. Die Schwierigkeiten eines solchen Integrationsprozesses lassen sich anhand der gegebenen individuellen und assoziativen Schilderung ahnen. Die Bearbeitung affektiver Lernprozesse, von Verhaltensweisen und Eingewöhnung in Funktionen durch die Ausbildung scheint alleine schon ebenso problematisch wie die Abstimmung von Sach- und Lernstruktur. Beides ist auch von persönlichen und sachlichen Bedingungen abhängig, die der universitären Ausbildung (und Troje bewegt sich [bisher] nur in diesem Raum) kaum oder überhaupt nicht zugänglich sind: Nicht zuletzt von Juristenpraxis oder was als solche berichtet und von Studenten aufgenommen wird. Die Möglichkeit, Berufs- und Lebenspraxis aufeinander zu beziehen, hängt sicherlich auch von der Chance ab, Praxis aus wissenschaftlicher Perspektive kritisieren zu können, ohne sie ständig als Verhaltenszwang (in Prüfung oder Station) erleben zu müssen, ihr also distanziert gegenüber stehen zu können. Dies setzt Veränderung der Organisationsbedingungen voraus, die bisher teilweise in der Einphasigkeit existieren. Umgekehrt entfalten Trojes Festlegungen der Sachstrukturen vermutlich ebensolche Wirkungen auf die Lernstruktur wie andere Umfeldbedingungen. Troje macht die Notwendigkeit »sozialisierungstheoretischer Analysen« neuer Ausbildungskonzepte deutlich und knüpft mit seinen Fragestellungen an die theoretische Aufbereitung von Loccum I an.³⁷ Die Unterschiedlichkeit der

³⁶ Deutscher Richterbund, Information 6/1980, I 23 ff.

³⁷ Wiethölter, a. a. O. (FN 34).

Lerntheorien, die teilweise das Motivationsproblem bestreiten³⁸, die Komplexität des Umwelteinflusses auf Lernverhalten u. ä. haben jedoch dazu geführt, daß in der Evaluation der Juristenausbildung nirgendwo das Troje'sche Thema systematisch angegangen wird; lediglich Einstellungsuntersuchungen werden in begrenztem Umfang durchgeführt. Dies mag daran liegen, daß die gegenwärtige Evaluation sich auf die Handlungsbedingungen des politischen Entscheidungsprozesses einlassen muß; andererseits sind aber die Problemstellungen nicht so weit »operationalisiert«, daß sie im politischen Handlungssystem bearbeitet werden könnten.

4.2 Voegelis Arbeit konzentriert sich schwerpunktmäßig auf eine Analyse der unterschiedlichen Reformforderungen und -modelle sowie ihre Umsetzung in Politik. Analysegesichtspunkte sind das Verhältnis von Rechts- und Sozialwissenschaften, von Theorie und Praxis, die Organisation der Lehr- und Lernprozesse sowie die institutionalisierten Durchgriffsmöglichkeiten der Bürokratie, wobei der Gestaltung der Theorie-Praxis-Verbindung Steuerungswirkungen in bezug auf die anderen Ziele zugeschrieben wird. Zu jedem dieser Gesichtspunkte werden die ausbildungspolitischen Variationsbreiten von konservativ affirmativer bis emanzipatorisch kritischer Reformorientierung entwickelt. Die Zielbestimmung und die Chance ihrer Einlösung wird in den ausgewählten Modellentwürfen (Wiesbaden) oder Modellen (Augsburg, Bremen, Hannover) in einer umfangreichen, detaillierten und präzisen Darstellung eingeordnet und untersucht. Voegeli geht es um eine Differenzierung der unterschiedlichen Ansätze aus der Sicht des parteinehmenden Beobachters und um die Chancen des Konzepts »Ausbildungsreform als Prozeß«, das Präzisierung, Konkretisierung und Umsetzungsmittel für (auch) kritische Zielsetzungen dem Vollzug der Ausbildung unter veränderten Bedingungen überantwortet.

Voegeli kann seine Arbeit noch nicht auf ausreichendes, repräsentatives empirisches Material stützen, um seine Aussagen abzusichern. Seine Urteile gründen deshalb insgesamt mehr auf Plausibilitäten aus der kritischen Reformdiskussion und auf einigen empirischen Befunden. Insbesondere durch die Reduktion der wissenschaftskritischen Zielsetzung der Ausbildungsreform infolge von Einbrüchen der Praxis und bürokratischer Steuerung auf solche Praxis hin wird die Ausbildung unfähig zur Lösung von Qualifikationsproblemen in der Form des Ausbildens von Dispositionen der Auszubildenden, die die Einstellung auf sich verändernde Qualifikationsanforderungen ermöglichen sollen. Dabei ist aber Voegelis Entgegensetzung von notwendigen Qualifikationsbedarf, abstrakt an staatlichen Steuerungsfunktionen orientiert und widersprüchlich dazu, der Verhinderung der Ausbildung solcher Qualifikationsdispositionen durch eine konservative bis disfunktionale Praxis zu pauschal. Einerseits läßt sich in unterschiedlichen Praxisfeldern sicher unterschiedlich aber doch als allgemeine Entwicklungstendenz die Forderung nach Verwissenschaftlichung als Folge gewandelter Funktionen feststellen: Selbst die am ehesten traditionellen Handlungsformen verpflichtete Ziviljustiz steht im Zusammenhang der Kontroverse um Allgemeines Privatrecht oder Sonderprivatrecht vor dem Zwang der Erweiterung des Erkenntnis- und Handlungsinstrumentariums und damit der Steigerung der Fähigkeit zu Komplexitätsverarbeitung und Ablösung vereinfachter Wirklichkeitsbilder, eine Einsicht, die in anderen Praxisbereichen (von Gesetzgebung bis Verwaltung und Rechtsberatung) sich viel weiter schon durchgesetzt hat. Der Widerspruch liegt eher zwischen erwarteter Fähigkeit, den gesellschaftlichen Steuerungsbedarf (mit) zu befriedigen, und den bisher vorhandenen rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Kompetenzen und Ansätzen, sich an der Einlösung

38 Siehe knapp Portele, Lernmotivation, Hochschuldidaktische Stichworte 15, 1979.

dieser Forderung zu beteiligen. Andererseits bedeutet die Aufgabe für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, sich an der Bearbeitung von Steuerungsproblemen zu beteiligen, eine Offenlegung von Entscheidungsproblemen und die Erschwerung von Entscheidungen bei gesteigertem Legitimationsbedarf, was das Festhalten an traditionellen Handlungsformen als Darstellungsformen und an überholten Wirklichkeitsbildern über die Rechtsanwendung insbesondere durch Standesorganisationen zwar verständlich macht, aber immer weniger zu Problemlösungen beiträgt.

Voegelis Skepsis gegenüber Praxis als Ausbildung bedarf dort der detaillierten ergänzenden Analyse, wo dem Theorie–Praxis-Integrationsziel entsprechend *Kooperationsformen* zwischen beiden Sektoren mit gleichen oder ähnlichen Einflußchancen auf Ausbildungsinhalte eingerichtet sind. Wichtig sind insbesondere die Erfahrungen mit Praxis- wie »Theorie«begleitungen und mit Schwerpunktausbildungen, die mit Praxisanteilen verbunden sind.

So bedeutungsvoll Voegelis Einschätzungen für die Integration von Praxisanteilen in die Ausbildung sind, sie müssen mit solchen Analysen konfrontiert werden, die z. B. eher positive Erfahrungen im Rahmen von Schwerpunktausbildung verarbeiten und daraus Rückschlüsse auf organisatorische Bedingungen des Zustandekommens folgenreicher Kooperationen ermöglichen.

4.3. Sowohl Trojes wie Voegelis Arbeit zielen nicht auf Politikberatung. An beiden lassen sich jedoch sowohl diskussionsrelevante Thematiken und Einschätzungen wie andererseits zusätzliche Voraussetzungen gewinnen, damit Einflußchancen für die Wissenschaft auf den politischen Entscheidungsprozeß überhaupt eröffnet werden. Die Wissenschaft sollte sich auf die Handlungsbedingungen der Politik einlassen, indem sie die in den Themenverlagerungen zum Ausdruck kommenden »Entscheidungsfragen« aufnimmt. Sie sollte sich auf diese Handlungsbedingungen jedoch nicht einlassen, als diese »Entscheidungsfragen« nicht/derzeit nicht entscheidungsfähig oder -reif sein können. Sie sollte damit eine Erweiterung der Handlungsbedingungen beanspruchen. Die Entscheidung über ausbildungspolitische Alternativen ist 1971 durch eine Verfahrensregelung offengehalten worden. Die Entscheidung zwischen unterschiedlichen Zielsetzungen und Umsetzungen wird heute dort zum vorschnellen Dezisionismus, wo zwar Evaluation versucht, aber noch nicht im ausreichenden Maße eine empirische Datenbasis erreicht wurde, sich konkurrierende Ergebnisse oder übereinstimmende Ergebnisse bei konkurrierenden Zielen abzeichnen. Wenn beispielsweise sich eine allgemeine Tendenz der Bewahrung von Schwerpunktausbildungen bei unterschiedlichen Zielbündeln abzeichnet, sollte keine vereinheitlichende Organisationsnorm als Ergebnis einer verbindlichen Interpretation des Einheitsjuristen das pluralistische Element von Juristenausbildung einschränken. Wenn gelingende Formen der Theorie–Praxis-Integration sich andeuten, dann sollte nicht aufgrund eines unbegründeten »Theorie«imperialismus eine »Intervalltechnologie« festgeschrieben werden. Und vollends wird die wissenschaftliche Evaluation deutlich zu machen haben, welche Entscheidungen über die Einlösung von Zielsetzungen implizit durch die Einführung von Prüfungsregelungen getroffen werden.

Die Kritik Ende der 60er Jahre richtete sich an die Zweiphasigkeit. Eine Kritik der Einphasigkeit, als Kritik dieser Kritik, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Kritik der Zweiphasigkeit nach wie vor gilt und bisher nicht bekannt geworden ist, daß die Zweiphasigkeit sich dieser Kritik grundsätzlich gestellt hätte. Beide, Einphasig wie Zweiphasig ausbildende Fachbereiche und Fakultäten sollten sich an der Erhaltung von institutionellen Bedingungen der Reform der Juristenausbildung beteiligen.

Dieter Hart



Europäische
Verlagsanstalt



Europäische
Verlagsanstalt

Intellektuelle politische Veränderungen nicht mehr nur mit Hilfe von Argumentation und Agitation, sondern gleichsam von den Innenhöfen der Gesellschaft aus versuchen. **Basaglia, Foucault, Chomsky, Laing** u. a. ziehen hier eine kritische Bilanz über die politische Funktion, aber auch willfährige Funktionalisierbarkeit der Intellektuellen in staatlichen Institutionen. Haben diejenigen, die auszogen, die Gesellschaft zu verändern, nicht vor allem sich selbst verändert? (Etwa 300 Seiten. Ca. 24 Mark).

**Mehr über unser neues Herbstprogramm
erfahren Sie bei Ihrem Buchhändler. Oder bei uns:**

Savignystraße 61-63

**Europäische
Verlagsanstalt**

6000 Frankfurt am Main

Joachim Hirsch analysiert Wandlungsprozesse in der Bundesrepublik 1980, die weit in die sechziger Jahre zurückreichen: Parteien und Bürokratien verkümmern immer mehr zu Verwaltern ihrer Selbsterhaltung. Hirschs These: In dem Maße, wie der Sicherheitsstaat unfähig zur öffentlichen Auseinandersetzung wird, entstehen politische Chancen für die neuen sozialen Bewegungen. (187 Seiten, kart., 18 Mark) – **André Gorz**

nimmt Abschied vom Dogma, das Proletariat sei das einzige revolutionäre Subjekt. Angesichts der Frage, was und wer die künftige Gesellschaftsveränderung bewirken kann und mit dem Blick auf die neuen sozialen Bewegungen entwirft er Theorie und Strategie einer Basisdemokratie. Gorz' gesellschaftliche Phantasie vermag vor allem der linken Resignation entgegenzuwirken. (160 Seiten, kart., 16,80 Mark) – In ihren

Gesprächen mit Frauen aus der italienischen Frauenbewegung versucht **Rossana Rossanda**, die erstarrten Fronten zwischen Männerwelt und Frauenemanzipation aufzubrechen. Emanzipation ist nicht eine Frage der Geschlechtszugehörigkeit, sondern die eines gemeinsamen kulturellen und gesellschaftlichen Befreiungskampfes. Sie ist ein *politisches* Projekt: Einnischung. (260 S., kart., 19,80 Mark) – Auf dem „Marsch durch die Institutionen“ wollten viele

